

## **2. Änderung der Grundordnung der TH Wildau [FH]**

Aufgrund § 5 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) hat der Senat der TH Wildau [FH] am 11. Oktober 2010 und 29. November 2010 folgende Satzung erlassen. Die Satzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 07. Dezember 2010 genehmigt.

## Artikel 1

Die Grundordnung der TH Wildau [FH] vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 5/2007) zuletzt geändert am 31. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau [FH] 6/2009) wird wie folgt geändert:

**§ 7 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„§ 65 Abs. 2 ff“ wird ersetzt durch „§ 63 Abs. 2 und Abs. 4“.

**§ 8 Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Senat eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder für den Fall der Bildung eines Präsidialkollegiums maximal zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.“

**§ 9** wird wie folgt neu gefasst:

**Überschrift: § 9 Zentrales Hochschulorgan / Senat**

**Abs. 1** Der Senat ist das einzige weitere zentrale Hochschulorgan gemäß § 62 BbgHG. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.

**Abs. 2** Der Senat ist für alle in § 62 BbgHG festgelegten Angelegenheiten zuständig.

**Abs. 3** Dem Senat gehören an:

- sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
- zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- ein Mitglied des sonstigen Personals und
- zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Die bisherigen Absätze (2) und (3) werden neu nummeriert.

**§ 11** wird wie folgt geändert:

„§ 68“ wird ersetzt durch „§ 65“.

**§ 12 Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„§ 71“ wird ersetzt durch „§ 69“.

**§ 12 Abs. 2** wird wie folgt geändert:

„§§ 72 bis 74“ wird ersetzt durch „§§ 70 und 71“.

**§ 13 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Die bisherige Regelung wird mit Absatz (1) versehen.

In Satz 2 wird „§ 73“ ersetzt durch „§ 71“.

Absatz (2) wird eingefügt: „Die Amtszeit der Dekane und Prodekane beträgt vier Jahre.“

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Überschrift: **§ 14 Organ des Fachbereiches / Fachbereichsrat**

- Abs. 1 Der Fachbereichsrat ist das Organ des Fachbereiches gemäß § 70 Abs. 2 BbgHG. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt gewählt.
- Abs. 2 Der Fachbereich ist zuständig für alle in § 70 Abs. 2 BbgHG festgelegten Angelegenheiten.
- Abs. 3 Dem Fachbereichsrat gehören an:
- sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
  - zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
  - ein Mitglied der Gruppe des sonstigen Personals und
  - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- Abs. 4 Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Die Absätze (1) und (2) (alt) werden gestrichen.

Absatz (3) (alt) wird neu nummeriert.

Absatz (4) (alt) wird gestrichen.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau [FH] wählen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt für die Hochschule gemäß der gesetzlichen Vorgaben die Aufgabe wahr, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch die Hochschule hin.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In den Fachbereichen sollen durch die Mitglieder und Angehörigen der Fachbereiche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule bei der Wahrnehmung der Aufgaben beraten und unterstützen.

§ 16 wird wie folgt geändert:

„§ 70“ wird ersetzt durch „§67“.

§ 17 wird wie folgt geändert:

Überschrift: „Wissenschaftliche Einrichtungen“

„§ 75“ wird ersetzt durch „§ 72“.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 09.12.2010



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident